155 TEIL A PLANZEICHNUNG

25.02.01

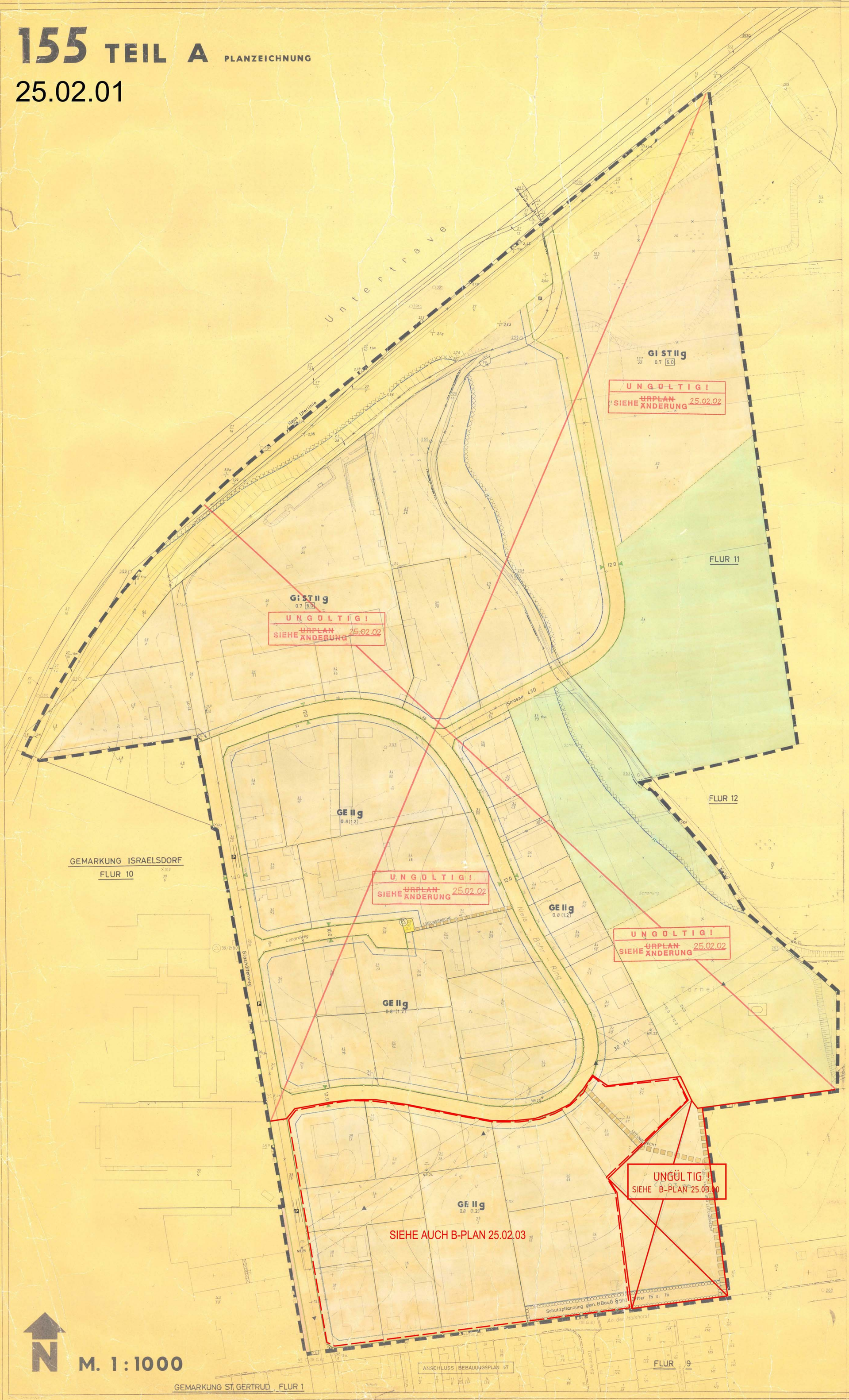

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 a BBauG

- GE — GEWERBEGEBIETE — § 8 BauNVO
- GI ST II — INDUSTRIEGEBIETE (STUFE II) — § 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 a BBauG; §§ 16 UND 17 BauNVO

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- Z.B. II — ALS HÖCHSTGRENZE
- Z.B. 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- Z.B. (1,2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Z.B. 6.0 — BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 ABS. 1 NR. 1 b BBauG; §§ 22 UND 23 BauNVO

- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 8 BBauG

- SPORTPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 5 BBauG

- UMFORMERSTATION

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 5 BBauG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE — § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
- ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBOT — § 9 ABS. 1 NR. 15 UND 16

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (HAFENBAHN) — § 9 ABS. 4 BBauG
- GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGS-BEREICHES (3,50 m ÜBER NN) — § 9 ABS. 3 BBauG
- 30 KV LEITUNG MIT SCHUTZSTRIFEN — ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ § 4

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
- WEGFALLENDE GRENZE
- Z.B. × 7.5 — HÖHE ÜBER NN
- VORHANDENE GEBÄUDE

WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN!

STRASSENPROFILE

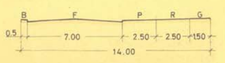

GLASHÜTTENWEG

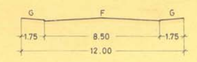

NIELS-BOHR-RING, STRASSE 430

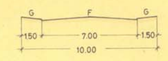

LENARDWEG

TEIL B TEXT

1. EINFRIEDIGUNGEN

SOWEIT ES SICH UM VORGÄRTEN VOR GEBÄUDEN HANDELT, SIND EINFRIEDIGUNGEN HÖHE EINGEFRIEDIGT WERDEN. IM BEREICH DES GEWERBEGEBIETES SIND HINTER DIESEN ZÄUNEN HECKEN ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

2. SCHUTZPFLANZUNG

DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AN DER NORDSEITE DER STRASSE „AN DER HÜLSHORST" FESTGESETZTE SCHUTZPFLANZUNG IST VON DEM JEWEILIGEN EIGENTÜMER SO ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, DASS SIE EINE WIRKSAME ABSCHIRMUNG DER WOHNGRUNDSTÜCKE GEGEN DIE GEWERBEGRUNDSTÜCKE GEWÄHRLEISTET.

3. UMFORMERSTATION

IM BEREICH DER GEPLANTEN STRASSE 430 IST EINE UMFORMERSTATION IN EINEM GEBÄUDE ODER AUCH FREISTEHEND UNTERZUBRINGEN.

4. HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

AUF DER GEKENNZEICHNETEN SCHUTZFLÄCHE (LEITUNGSRECHT) DER FREILEITUNG (NWK-AG LÜBECK) DÜRFEN BAUWERKE NUR ERRICHTET WERDEN UNTER BEACHTUNG DER MÖGLICHEN MAXIMALEN BAUHÖHE, WIE DIESE SICH AUS DEN NACHRICHTLICH BEIGEHEFTETEN LÄNGEN- UND HÖHENPROFILEN ERGEBEN. DIESE BAUHÖHEN GELTEN AUCH FÜR DIE AUFSTELLUNG VON ANTENNEN, MASTEN ETC.
(DIE SICHERUNGSABSTÄNDE NACH DEN VORSCHRIFTEN DES VDE SIND DABEI BERÜCKSICHTIGT UNTER ZUGRUNDELEGUNG DER JETZT VORHANDENEN GELÄNDEHÖHE.)

5. HÖHENLAGE

IN DEM BEREICH BEI DESSEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DEM BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN (HOCHWASSER) ERFORDERLICH SIND, MUSS DIE OBERKANTE FUSSBODEN (OKF) BEI AUFENTHALTSRÄUMEN GEM. § 62 (2) LBO UND DIE OBERKANTE TERRAIN (OKT) DER ZUWEGUNGEN (STELLPLÄTZE USW.), SOWIE DIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MINDESTENS + 3,50 m NN BETRAGEN.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GLASHÜTTENWEG

25.02.01

Auf Grund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen v. 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.1.1970 und vom — (Änderungsbeschluß ges. Erlaß des Innenministers vom —) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 155 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 155, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 10.9.1970 Az.: IV 81c – 813/04 – 23 (155) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom — Az.: IV 81c – 813/04 –23 bestätigt.

Lübeck, den 25.9.1970
Der Senat der Hansestadt Lübeck
LS
GEZ. KOCK
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 25.1.1968
Lübeck, den 25.7.1969
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
i.V. i.A.
LS
GEZ. KRESSE
Senator
GEZ. SCHMIDT
Dipl.Ing.

Der katastermäßige Bestand am 19.8.68 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 5.8.1970
Katasteramt
i.V.
LS
GEZ. SONNEMANN
Oberregierungsvermessungsrat

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 6.10.69 bis zum 6.11.69 nach vorheriger am 23.9.69 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.
Lübeck, den 17.8.1970
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
i.A.
LS
GEZ. TIEDEMANN
Senatsrat

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 29.1.1970 gebilligt.
Lübeck, den 17.8.1970
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
i.A.
LS
GEZ. TIEDEMANN
Senatsrat

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 3.10.1970 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Lübeck, den 8.10.1970
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
i.A.
LS
GEZ. SCHMIDT
Dipl. Ing.